

Amtsgericht Landshut

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 1 K 44/23

Landshut, 27.05.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 16.09.2025	09:00 Uhr	4, Sitzungssaal	Amtsgericht Landshut, Maximilianstr. 22, 84028 Landshut

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Erding von Erding

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
132/1000	Räume des Reiheneckhauses (Nord) mit Balkon und Dachterrasse	8	Gartenfläche und Terrasse sowie Zugangsfläche und am Lagerraum "K 1"	10518

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Erding	1	Gebäude- und Freifläche	Münchener Straße 3, 3a, 3b	0,0460
Erding	3	Gebäude- und Freifläche	Münchener Straße 5	0,0707
Erding	34/2	Gebäude- und Freifläche	Nähe Münchener Straße	0,0022
Erding	34/3	Gebäude- und Freifläche	Nähe Münchener Straße	0,0011

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Reiheneckhaus (Nord) mit Balkon und Dachterrasse, Hausnummer 3, Wohnfläche ca. 149 m². Das Reiheneckhaus ist Teil einer Wohnanlage, bestehend aus einem Mehrfamilienhaus, einem Dreispänner mit Tiefgarage und einem Nebengebäude.;

Verkehrswert:

1.060.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de und www.hanmark.de

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.